

Honorarordnung des Volkshochschul-Zweckverbandes Goch

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S 666) und § 6 der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes (VHS) Goch-Kevelaer-Uedem-Weeze vom 26.04.2010, alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung am 07.12.2022 die folgende Neufassung der Honorarordnung des Volkshochschul-Zweckverbandes Goch beschlossen:

§ 1

Vertragliche Vereinbarungen

Mit den Honorarkräften der Volkshochschule werden Honorarverträge abgeschlossen. Die Honorare und eventuellen Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 2

Honorare für Kurse

1. Für die Leitung von Kursen, die in Unterrichtsform organisiert sind und der Vor- bzw. Nachbereitung bedürfen, wird ein Honorar in Höhe von 23,- € je Unterrichtsstunde gezahlt.
2. Für die Leitung von Kursen im Bereich der berufsbezogenen Bildung und im EDV-Bereich, die neben fachlicher Qualifikation besondere inhaltliche Vorarbeiten verlangen, wird ein Honorar in Höhe von 23,- € je Unterrichtsstunde gezahlt.
3. Bei Veranstaltungen (z.B. Wochenendseminaren maßgeschneiderten Bildungsangeboten für Firmen, Gruppen, Institutionen und Schulen) können die in Abs. 1 und 2 festgesetzten Beträge angemessen erhöht werden.

Darüber hinaus können Honorare für Lehrveranstaltungen, deren Kosten-/Tätigkeitsaufwand über die üblichen Grundkosten hinausgeht, im Einzelfall auf der Grundlage einer veranstaltungsbezogenen Kalkulation (Kostendeckung) festgelegt werden.

Gleiches gilt für Veranstaltungen, für die Kursleitende nur zu marktüblichen Konditionen, die über die o.a. aufgeführten Festlegungen hinausgehen, gewonnen werden können.

Bei Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen (z. B. Montessori-Vereinigung, Telekolleg) gelten die überregionalen Konditionen.

4. Bei rechtzeitiger Absage von Veranstaltungen durch den Volkshochschul-Zweckverband besteht seitens des Kursleitenden kein Anspruch auf Ausfallhonorar.
5. Muss ein Kurs im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der Kursleitende das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.

6. Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen.
7. Für Kursstunden, die der Kursleitende ohne Zustimmung der VHS-Leitung zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.

§ 3

Honorare für Vorträge

1. Für Vorträge im Rahmen von Vortragsreihen und Einzelveranstaltungen können Honorare in Höhe von 30,- € bis 150,- € gezahlt werden.
2. In besonderen Fällen kann ein Vortragshonorar in angemessener Höhe vereinbart werden.

§ 4

Honorare für Studienfahrten, -reisen, Theaterfahrten

1. Die Reiseleitung erhält einen Freiplatz betreffend Fahrt, Unterbringung, Theaterkarte usw.
2. Darüber hinaus werden von dem Volkshochschul-Zweckverband folgende Zuschläge gewährt:

a) bei eintägigen Studienfahrten	90,00 €	
b) bei Halbtagesfahrten, Theaterfahrten	55,00 €	
c) bei Studienreisen incl. Frühstück	28,00 €	pro Tag
d) bei Studienreisen incl. Halbpension	18,00 €	pro Tag
e) bei Studienreisen incl. Vollpension	8,00 €	pro Tag

Die Tage der An- und Abreise zu c) bis e) werden mit 28,00 € vergütet.

3. Zur Unterstützung der Reiseleitung kann in begründeten Fällen eine zweite Person von der VHS-Leitung eingesetzt werden. Hierbei findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.
4. Für besondere Leistungen werden bei Halbtagesfahrten höchstens 28,00 €, bei ein- oder mehrtägigen Fahrten in der Regel 28,00 €/Tag (bei Begleitung) bzw. 56,00 €/Tag (bei Führungen) vergütet.

§ 5

Fälligkeit der Honorare

1. Die Honorare für die Kursleitenden des Volkshochschul-Zweckverbandes werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig.
2. Bei Kursen und Lehrgängen mit hohem Unterrichtsstundenvolumen sowie auf Antrag können Abschlagszahlungen für bereits geleistete Unterrichtsstunden gezahlt werden.

§ 6

Fahrtkostenerstattung

1. Kursleitende erhalten ab dem sechsten Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Veranstaltungsort eine Fahrtkostenerstattung in Höhe von 0,30 € je Kilometer.
2. In besonderen Fällen (z.B. Wohnort außerhalb des Kreisgebietes) kann eine pauschale Fahrtkostenerstattung in angemessener Höhe vereinbart werden.
3. Bei Verpflichtung auswärtiger Referenten für Vorträge und Sonderveranstaltungen können die Kosten für Hotelunterkunft einschl. Frühstück übernommen werden.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 07. November 2001, zuletzt geändert am 11. Dezember 2019, außer Kraft.